Prozeß Karl May-Krügel.

* Ueber die Karl May-Verhandlung vor dem Schöffengericht Hohenstein-Ernstthal (den schließlich zustande gekommenen Vergleich haben wir schon telegraphisch gemeldet) wird der „Frankf. Ztg." ausführlich berichtet. Es handelte sich um einen Beleidigungsprozeß, den der Reiseschriftsteller Karl May (Dresden) gegen den Waldarbeiter Krügel angestrengt hat.

Bekanntlich wurde der Kläger Karl May von dem Führer der „gelben" Gewerkschaften, dem Redakteur Lebius beschuldigt, daß er seine zahlreichen Reisewerke nicht auf Grund eigener Anschauungen geschrieben habe, wie May behaupte, sondern diese rein erfunden habe, da er überhaupt noch nicht über die Grenzen Deutschlands hinausgekommen sei, daß May ferner wiederholt schwer bestraft worden sei, unter anderem, weil er in früheren Jahren der Führer einer regelrechten Räuberbande in den erzgebirgischen Wäldern gewesen sei und sich an zahlreichen Einbrüchen und Diebstählen beteiligt habe. Diese Beschuldigungen des Redakteurs Lebius, die dieser im „Bund" wiederholte, führten dazu, daß Karl May die Privatklage erhob, die im Mai ds. Js. vor dem Amtsgericht Charlottenburg zur Verhandlung kam. Der Rechtsbeistand des damaligen Beklagten stellte für seinen Mandanten den Antrag auf umfangreiche Beweiserhebung dafür, daß die Angaben im „Bund" auf Wahrheit beruhten. Der Privatkläger Karl May gab in der damaligen Verhandlung zu, daß er wiederholt bestraft sei, die Strafen lägen aber Jahrzehnte zurück und außerdem seien die Bestrafungen nicht aus den Gründen erfolgt, die Lebius angegeben habe, u. a. sei er auch niemals Räuberhauptmann gewesen. Weiter wollte sich der Privatkläger damals nicht äußern, da er sich sonst, wie er behauptete, selbst schädigen würde. Auf Grund dieses Tatbestandes kam der Gerichtshof zu einer Freisprechung des Beklagten Lebius.

In der Zwischenzeit hat nun May durch seinen Rechtsbeistand Erhebungen anstellen lassen, auf welche Gewährsmänner sich Lebius bei seinen Angaben stützte. In erster Linie verdankte Lebius seine Mitteilungen dem Waldarbeiter Krügel, von dem Lebius behauptete, daß er mit May zusammen im Zuchthaus gesessen und Mitglied seiner Räuberbande gewesen sei. Infolgedessen strengte May die Privatklage gegen Krügel an.

In der Verhandlung erzählte der Beklagte, sein Bruder habe ihm die Mitteilungen gemacht, die in dem Lebiusschen Artikel enthalten seien und zwar im vorigen Dezember. Er habe nicht großen Wert auf die Erzählungen gelegt. Lebius war von Einwohnern Hohensteins auf Krügel aufmerksam gemacht worden. Lebius kam zu ihm und auf eine Frage sagte er ihm, daß er das Tagebuch seines verstorbenen Bruders Louis nicht mehr besäße. Er habe früher mit seinem Bruder Louis zusammengearbeitet, und dieser habe in den Frühstücks- und Vesperpausen viel erzählt, auf das er sich jetzt nicht mehr genau erinnern könne. Unter anderem habe er erzählt, daß er von Karl May unterstützt worden sei, und zwar regelmäßig an seinem Geburtstage. Sein Bruder habe erzählt, daß May ihm einmal 500 Mark schickte, ferner den Einbruch Mays und seines Bruders in Niederwinkel und in einen Uhrmacherladen, die Geschichte, wie sie den Feldjägern ein Schnippchen schlugen, die Renommisterei des Karl im Wirtshaus „Zur Kappe" und das Ausrücken der Turnerschaft und Feuerwehr von Hohenstein, um Karl May zu fangen. Die Sache von den Feldjägern und der Vorgang auf der „Kappe" wurden in Hohenstein in allen Wirtshäusern erzählt, sein Bruder war geradezu stolz darauf, das erzählen zu können. Wenn er gewußt hätte, daß Karl May noch am Leben ist, hätte er es totgeschwiegen, er habe aber erst kurz vor dem ersten Prozeß erfahren, daß er noch lebe. Lebius erzählte ihm, er wolle einen Kalender herausgeben, und die ganzen Sachen sollten darin in humoristischer Weise behandelt werden. Lebius habe das, was er ihm erzählte, aufgeschrieben und ihm vorgelesen und das habe er dann unterschrieben. Als er den Artikel im „Bund" gelesen habe, den ihm Lebius zuschickte, habe er gleich gesagt: da ist mehr dazu gemacht worden. Er habe überhaupt der Sache keinen Wert beigelegt, da er doch glaubte, daß beide tot sind. Auf Befragen durch Rechtsanwalt Puppe gab der Beklagte zu, daß er von Lebius fünf Mark erhalten habe; außerdem habe dieser ihn ins Hotel „Drei Schwanen" geführt und ihm zwei Glas Bier und zwei Zigarren spendiert. Rechtsanwalt Puppe: Es ist uns bekannt geworden, daß der Beklagte gestern nachmittag gesagt hat, er könne das alles nicht mehr ertragen, er wolle seine Familie im Stiche lassen und sich ein Leid antun. Ist dem Beklagten bekannt, daß seine Frau es ablehnte, gestern mit Lebius zu sprechen und, als Lebius ihr eine Bezahlung anbot, erklärte, sie nehme von Lebius nichts an? Der Beklagte gab beides zu.

Der Vorsitzende gab dann das Ergebnis der Recherchen bekannt, die über die Straftaten Mays gepflogen worden sind, und zwar über die Jahre 1862 und 1866. Die Zwickauer Behörden haben mitgeteilt, daß sich in ihren Registern trotz eingehender Nachforschungen über May nichts vorgefunden hätte. Dieselbe Mitteilung machten die Behörden von Aue. Der Vorsitzende wollte nun die Strafakten von May zur Verlesung bringen. Rechtsanwalt Dr. Puppe wandte sich dagegen, die Verlesung habe gar keinen Wert, die Verhandlung würde dadurch auf Dinge ausgedehnt werden, die den Privatkläger nur schädigen könnten. Vorsitzender: Diese Strafakten sind doch aber von großer Wichtigkeit. Rechtsanwalt Puppe protestierte nochmals gegen die Verlesung und betonte, daß die Verlesung der Akten mit der gegenwärtigen Sache in keinem Zusammenhang stehen würden. Vorsitzender: Es sind aber in der Tat verschiedene Straftaten Mays zur Aburteilung gekommen. Wenn die Klage in vollem Umfange aufrechterhalten wird, dann sind doch diese Strafen sehr wichtig. R.-A. Puppe: Wir halten nur die Anklagepunkte aufrecht, die der Beklagte heute selbst zugegeben hat, die anderen lassen wir fallen.

Die Frau des verstorbenen Louis Krügel, die die Erzählungen über May seinem Bruder, dem Beklagten, übermittelt hat, bekundete, daß ihr Mann verschiedene phantastische Dinge erzählt habe. Von den Erzählungen ihres Mannes über May wußte sie nichts. Ihr Mann habe immer viel renommiert. Zeuge Albani, der Stiefsohn des verstorbenen Krügel, bekundete ebenfalls, daß sein Stiefvater viel renommiert habe. Zeuge Beier bekundete, daß der verstorbene Krügel bei ihm gearbeitet und ihm auch seine Geschichten erzählt habe, er, Zeuge, habe diese aber nie für wahr gehalten. Darauf machte der Vorsitzende einen Vergleichsvorschlag, auf den schließlich beide Parteien eingingen. Sein Inhalt ist gestern bereits mitgeteilt worden.